

Kube Werdermann, c/o Thomas Rechtsanwälte, Oranienburger Str. 23, 10178 Berlin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und
Gesundheit Saarland
Referat A6 – [REDACTED]
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

Vorab per Fax

Dr. Vivian Kube, LL.M. (EUI, Florenz)
David Werdermann, LL.M. (Amsterdam)
Hannah Vos

info@kubewerdermann.de
www.kubewerdermann.de

c/o Thomas Rechtsanwälte
Oranienburger Str. 23
10178 Berlin

Telefon: +49 (0)30 - 220 6616 70
Telefax: +49 (0)30 - 220 6616 77

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Az. IF.1.1-2023-1750

1913/23

Widerspruch gegen Ihr Schreiben vom 24.11.2023

Berlin, den 26.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen Ihr Schreiben vom 24.11.2023 lege ich namens und in Vollmacht meines Mandanten

Widerspruch

ein.

I.

Am 16. Juli 2023 wandte sich mein Mandant über die Plattform FragDenStaat an Sie und beantragte die Zusendung:

- sämtlicher Informationen, die (seit dem 1. Juni 2022) für die in dieser Antwort (<https://fragdenstaat.de/anfrage/pandemie-schutz-der-sus-in-der-aktuellen-und-den-kommenden-infektionswellen/#nachricht-713630>) erwähnten Lagebewertungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFuG) herangezogen wurden sowie die Ergebnisse der Lagebewertungen,
- sämtlicher Informationen, die im Zuge der Beratungen innerhalb der Landesregierung auf Grundlage dieser Lagebewertungen entstanden sind, insbesondere aber nicht nur Protokolle, Vermerke, Handlungsanweisungen etc.



- sämtlicher Informationen, die Bezug haben zu der Entscheidung des Ministerrates vom 6. Dezember 2022, die Corona Verordnung des Saarlandes ab dem 10. Dezember 2022 dergestalt anzupassen, dass positiv getestete Menschen von der Isolationspflicht befreit sind und stattdessen Maske tragen müssen,

Er willigte in die Schwärzung von personenbezogenen Daten ein mit Ausnahme der Daten von Regierungsmitgliedern sowie mit Ausnahme der Daten, die unter § 5 Abs. 3 und 4 IFG fallen.

Auf den Antrag reagierten Sie zunächst nicht, weswegen der Antragsteller am 21.08.2023 beim Unabhängigen Datenschutzzentrum um Vermittlung bat. Mit Schreiben vom 18.10.2023 teilte das Unabhängige Datenschutzzentrum dem Antragsteller u.a. mit, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit habe Stellung genommen und den Informationszugang abgelehnt. Das Ministerium führe aus, dass die begehrten Corona-Lageberichte seit Mai 2023 nicht mehr erstellt werden und verweise im Übrigen auf die bereits im Verfahren Az. IF.1.1.-2022- 743 getätigten Ausführungen.

In dem in Bezug genommenen Verfahren (Az. IF.1.1.-2022-743) beantworteten Sie einen Antrag des Antragstellers vom 12.07.2022 auf Zugang zu den Lagebewertungen Ihres Ministeriums mit einem Verweis auf öffentlich zugängliche allgemeine Quellen des Saarlandes, des RKI sowie des Expert*innenrats der Bundesregierung (Schreiben abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/anfrage/corona-lagebewertung/#nachricht-745235>).

Das Unabhängige Datenschutzzentrum teilte dem Antragsteller weiter mit, in dem in Bezug genommenen Verfahren sei das Ministerium bereits darauf hingewiesen worden, dass ein Anspruch auf Zugang zu den erstellten Corona -Lagebewertungen nach dem SIFG nach hiesiger Auffassung bestehe, der Verweis auf öffentlich zugänglich Quellen zur Informationsbeschaffung nicht trage und auch nicht der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden könne. Da das Ministerium dieser Auffassung nicht gefolgt sei, sei eine Beanstandung ausgesprochen worden, zu der das Ministerium Stellung genommen habe, einen Informationszugang aber weiterhin ablehne. Mit Blick auf weiteren Anträge teilte das Unabhängige Datenschutzzentrum mit, es erscheine nicht möglich, sämtliche beim Ministerium vorhandene Aufzeichnungen auf einen irgendwie gearteten kausalen Zusammenhang zu den Corona-Lagebewertungen oder auf einen irgendwie gearteten Bezug zur Anpassung der Corona-Verordnung des Saarlandes ab dem 10.12.22 hin zu überprüfen und dahingehend einzuordnen.

Am 20.11.2023 erinnerte der Antragsteller an die Bearbeitung seines Antrags sowie an Ihre Beratungsobliegenheit nach § 25 VwVfG und wies zugleich auf die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage hin.

Daraufhin verwiesen Sie mit Schreiben vom 24.11.2023 auf den „bisherigen Schriftverkehr in dieser Angelegenheit“ und teilten mit, dass darüber hinaus keine Informationen vorlägen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig und begründet.

1.

Nach § 1 Satz 1 SIFG iVm § 9 Abs. 4 IFG ist gegen ablehnende Entscheidungen ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Ihr Schreiben vom 24.11.2023 stellt eine ablehnende Entscheidung dar. Der Verweis auf den „bisherigen Schriftverkehr“ sowie die Mitteilung, dass darüber hinaus keine Informationen vorlägen, ist dahingehend zu verstehen, dass Sie die Gewährung von Informationszugang ablehnen und die im Rahmen der vorangegangenen Anfrage meines Mandanten mit Schreiben vom 4. 08. 2022 erfolgten Hinweise auf öffentlich zugängliche Quellen (abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/anfrage/corona-lagebewertung/#nachricht-745235>) auch in Bezug auf die vorliegende Anfrage als ausreichend erachten.

Da Ihr Schreiben vom 24.11.2023 keine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt, kann die Einlegung eines Widerspruchs binnen Jahresfrist erfolgen, vgl. § 58 Abs. 2 VwGO.

Zur Klarstellung wird eingangs darauf hingewiesen, dass die Anträge meines Mandanten wie folgt zu verstehen sind:

- sämtliche (seit dem 1. Juni 2022 erstellten) in dieser Antwort (<https://fragdenstaat.de/anfrage/pandemie-schutz-der-sus-in-der-aktuellen-und-den-kommenden-infektionswellen/#nachricht-713630>) erwähnten Lagebewertungen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFuG) sowie – soweit vorhanden – Unterlagen, die der Vorbereitung für die Erstellung der Lagebewertung dienten

- sämtliche Informationen, die im Zuge der Beratungen innerhalb der Landesregierung auf Grundlage dieser Lagebewertungen entstanden sind, insbesondere aber nicht nur Protokolle, Vermerke, Handlungsanweisungen etc.

- sämtliche Informationen in Bezug auf die Entscheidung des Ministerrates vom 6. Dezember 2022, die Corona Verordnung des Saarlandes ab dem 10. Dezember 2022 dergestalt anzupassen, dass positiv getestete Menschen von der Isolationspflicht befreit sind und stattdessen Maske tragen müssen (Vermerke, Gesprächsvorlagen, Protokolle o.ä. sowie insbesondere Dokumente, aus denen die dieser Entscheidung zugrunde gelegten Inzidenzen, die Aussage zur Auslastung der Krankenhäuser und der hohe Immunschutz der Bevölkerung hervorgehen)

Die Verweigerung des Informationszugangs ist rechtswidrig und verletzt meinen Mandanten in seinen Rechten.

Er hat einen Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 IFG iVm § 1 Satz 1 SIFG.

Danach hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Mein Mandant ist als natürliche Person „jeder“ im Sinne der Norm, die begehrten Unterlagen stellen amtliche Informationen dar und Sie sind als Ministerium informationspflichtige Stelle.

Soweit die begehrten Informationen der informationspflichtigen Stelle vorliegen und keine Ausschlussgründe greifen, ist die Information unverzüglich zugänglich zu machen. Die Darlegungslast für das Vorliegen von Ausschlussgründen obliegt dabei der informationspflichtigen Stelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Februar 2017 - 7 C 31.15, Rn. 70).

Entgegen Ihren Ausführungen vom 24.11.2023 sind die begehrten Informationen bei Ihnen vorhanden. Dies ergibt sich mit Blick die Lagebewertungen einerseits aus der Äußerung des Ministeriums für Bildung und Kultur, das auf die Lagebewertungen Ihres Ministeriums verweist (<https://fragdenstaat.de/anfrage/pandemie-schutz-der-sus-in-der-aktuellen-und-den-kommenden-infektionswellen/#nachricht-713630>).

Zudem haben Sie gegenüber dem unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland ausgeführt, Sie hätten Lageberichte zum Corona-Virus erstellt und den verschiedenen Ressorts zur Verfügung gestellt (vgl. Schreiben vom 3.11.2022, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/anfrage/corona-lagebewertung/#nachricht-745235>). Seit Mai 2023 seien die Berichte eingestellt worden (vgl. Schreiben vom 18.10.2023, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/anfrage/corona-lagebewertungen-und-entscheidungsgrundlagen/#nachricht-829494>). Eben diese Lageberichte bzw. Lagebewertungen begehrt mein Mandant mit dem ersten Teil seiner Anfrage, soweit sie nach dem 1.6.2022 erstellt worden sind.

Nach § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Bei den öffentlich zugänglichen Links, die Sie meinem Mandanten im Rahmen seiner Anfrage vom 12.07.2022 geschickt haben (Schreiben vom 04.08.2022, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/anfrage/corona-lagebewertung/#nachricht-745235>), handelt es sich jedoch nicht Lagebewertungen Ihres Hauses und somit nicht um die begehrten Informationen, so dass § 9 Abs. 3 IFG keine Anwendung finden kann. Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass sich IFG-Anfragen stets auf

die im Zeitpunkt der Anfrage bei der Behörde vorhandenen Informationen beziehen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg – Beschluss vom 02.08.2018 – 12 B 12.18). Die Anfrage meines Mandanten stammt vom 16. Juli 2023, nach Ihren eigenen Angaben wurden Lagebewertungen bis zum Mai 2023 erstellt. Auch aus diesem Grunde können Informationen, die Sie im August 2022 übermittelt haben, keine Beantwortung des streitgegenständlichen Antrags meines Mandanten darstellen.

Zu den darüber hinaus begehrten Informationen (Informationen zu Beratungen der Landesregierung im Zusammenhang mit den Lagebewertungen sowie Informationen zur Entscheidung des Ministerrats vom 6.12.2022) haben Sie sich bisher nicht verhalten. In Anbetracht der Grundsätze einer ordnungsgemäßen, insbesondere vollständigen Aktenführung ist jedoch davon auszugehen, dass auch insoweit amtliche Informationen vorhanden sind.

Ausschlussgründe haben Sie weder dargelegt, noch sind diese ersichtlich.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin:

- Mit Urteil vom 30.06.2022 – VG 2 K 155/21 entschied das Gericht, dass Kurzprotokolle über die Ergebnisse der Bund-Länder-Konferenzen zu Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf einen IFG-Antrag Zugang zu gewähren ist. Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3b IFG („Beratungen von Behörden“) kann insoweit nicht entgegengehalten werden.
- Mit Urteil vom 24.07.2023 – VG 2 K 161/21 (**Anlage ASt1**) gab das Gericht einer Klage nach dem IFG auf Zugang zu den Lagebildern sowie den Protokollen des Gemeinsamen Corona-Krisenstabs statt. Eine Einstufung der Dokumente als Verschlussache sah das Gericht nicht als gerechtfertigt an. Der Krisenstab habe seine Tätigkeit eingestellt und es sei nicht ersichtlich, dass er wieder eingerichtet werde.

Zuletzt weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Ablehnung eines Anspruchs auf Informationszugang als rechtsmissbräuchlich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ((BVerwG, Urteil vom 24. November 2020 – 10 C 12/19 –, BVerwGE, 170, 338-345, Rn. 14) nur in sehr eng umgrenzten Ausnahmefällen erfolgen kann, nämlich wenn es dem Anspruchsteller gar nicht um die begehrte Information geht, er vielmehr ausschließlich andere, von der Rechtsordnung missbilligte Zwecke verfolgt, etwa den Zweck, die in Anspruch genommene Behörde lahmzulegen (vgl. § 226 BGB: "wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen"). Solange der Anspruchsteller an der begehrten Information interessiert ist, ist sein Antrag nicht allein deshalb rechtsmissbräuchlich, weil er damit zugleich sachfremde Zwecke verfolgt. Dies gilt auch dann, wenn der sachfremde Zweck überwiegen sollte; auf eine Abwägung kommt es nicht an.

Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf den Antragsteller ersichtlich nicht vor.

Die begehrten Informationen sind dementsprechend zugänglich zu machen.

Es wird beantragt, gemäß § 80 Abs. 2, Abs. 3 SVwVfG die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

